



WERNER KALINKA
Vorsitzender des Arbeitskreises
Innen und Recht der CDU-Landtagsfraktion



KATHARINA LOEDIGE
stv. Fraktionsvorsitzende der
FDP-Landtagsfraktion

Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1804

25. Januar 2011

Änderungen am Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels, Drs. 17/1100

Sehr geehrter Herr Rother,

die Fraktionen von CDU und FDP haben am 25. Januar 2011 dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss die Neufassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels zugeleitet. Auf Wunsch der Fraktionen werden wir im Folgenden die vorgenommenen Änderungen darstellen.

1. **§ 3 Abs. 6 Satz 1** – Vor „für das jeweilige Spiel“ wird „als Entgelt“ eingefügt.
2. **§ 17 Abs. 1 Satz 2** wird gestrichen.
3. **§ 23 Abs. 5 Satz 2** – Nach „Standorte“ wird „zur Erreichung der Ziele nach § 1“ eingefügt.
4. **§ 30 Abs. 1 Nr. 2** – Nach „§ 383 Abs. 1“ wird „Nr. 1“ eingefügt.
5. **§ 30 Abs. 2** – „Diese“ wird gestrichen, nach „Anordnungen“ wird „nach Absatz 1“ eingefügt.
6. **§ 41 Abs. 3** wird neu formuliert:
„Abweichend von Absatz 2 gilt bei Glücksspielen, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Spiele ohne Bankhalter), als Bemessungsgrundlage die Hälfte der von den Spielern auf ihre Kundenkonten bei den Glücksspielanbietern eingezahlten Beträge.“
7. **Begründung, II. Spielbanken, Sätze 3** („Dem Land wird die...“) **bis 6** („...beim Bund liegt.“) werden – analog zu 2. – gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Kalinka, MdL

Katharina Loedige, MdL

Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Gesetzes**
- § 2 Anwendungsbereich**
- § 3 Begriffsbestimmungen**
- § 4 Veranstaltungsgenehmigung**
- § 5 Vertriebsgenehmigungen**

ZWEITER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Lotterien

- § 6 Große Lotterien**
- § 7 Klassenlotterien**
- § 8 Vertriebsgenehmigung**
- § 9 Anforderungen an die Vermittlung**

Gemeinnützige Lotterien

- § 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien**
- § 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnütziger Lotterien**
- § 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung**
- § 13 Verwendung des Reinertrages**
- § 14 Form und Inhalt der Genehmigung**

Kleine Lotterien und Gewinnsparen

- § 15 Kleine Lotterien**
- § 16 Gewinnsparen**

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Spielbanken

Präsenz-Spielbanken

§ 17 Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung

Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

§ 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken

§ 19 Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen

§ 20 Vertriebsgenehmigung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Wetten

§ 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten

§ 22 Genehmigung als Wettunternehmer

§ 23 Vertriebsgenehmigung

§ 24 Wettreglement und Wettbuch

DRITTER ABSCHNITT

Spielerschutz

§ 25 Informationspflichten

§ 26 Werbung

§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung

§ 28 Sozialkonzept

VIERTER ABSCHNITT

Glücksspielaufsicht

ERSTER UNTERABSCHNITT

Errichtung, Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse

§ 29 Errichtung, Aufsicht

§ 30 Aufgaben und Befugnisse

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Organisation

§ 31 Organe der Prüfstelle

§ 32 Leitung

§ 33 Verwaltungsrat

§ 34 Fachbeirat

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Kostendeckung

§ 35 Rechnungslegung

§ 36 Wirtschaftsplan

§ 37 Deckung der Kosten der Aufsicht

§ 38 Gebühren

§ 39 Zwangsmittel

FÜNFTER ABSCHNITT

Glücksspielabgabe

§ 40 Abgabepflicht, Abgabegenstand

§ 41 Abgabensatz, Bemessungsgrundlage

§ 42 Entstehung der Abgabe

§ 43 Abgabenschuldner

§ 44 Registrierung

§ 45 Abgabenerhebung

§ 46 Abgabenzweck

§ 47 Abgabenaufkommen

§ 48 Zuständige Finanzbehörde

§ 49 Mitteilungspflichten

§ 50 Mitteilungen an die Prüfstelle

§ 51 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 52 Nachschau

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, einen dem jeweiligen Glücksspiel angemessenen Ordnungsrahmen für das Angebot (Veranstaltung, Vertrieb und Vermittlung) von öffentlichen Glücksspielen zu schaffen und hierbei insbesondere

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere den ungesetzlichen Glücksspielmarkt einzudämmen und den legalen entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang zuzulassen,
2. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird, sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen,
3. einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. Suchtgefahren bei Glücksspielen vorzubeugen und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung sowie Vorkehrungen vor Ausbeutung durch Glücksspiel zu schaffen,
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung des Sports verwendet wird.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Das Land regelt mit diesem Gesetz das Angebot von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit sie nicht bereits bundesrechtlich geregelt sind.

(2) Für Spielbanken gelten, soweit sie ortsgebunden sind (Präsenz-Spielbanken), nur die §§ 1 bis 5, 17 sowie 25 bis 27. Soweit in diesem Gesetz keine Regelung enthalten ist, bestimmen sich die Anforderungen an die Zulassung und den Betrieb von Präsenz-Spielbanken nach geltendem Landesrecht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Glücksspiele im Sinne dieses Gesetzes sind Spiele, Lotterien und Wetten, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Auch Casinospiele, bei denen die Chance auf einen Gewinn neben dem Zufall auch von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, sind Glücksspiele. Entgeltliche Wetten gelten als Glücksspiele im Sinne des Satzes 1.

(2) Präsenz-Glücksspiele sind Glücksspiele, die in ortsgebundenen Einrichtungen, insbesondere Verkaufsstellen, angeboten und dort bei tatsächlicher Anwesenheit des Spielers angenommen werden. Online-Glücksspiele sind Glücksspiele, die ohne körperliche Anwesenheit des Spielers im Internet oder anderen Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeboten und angenommen werden.

(3) Lotterie ist ein Glücksspiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung). Eine Lotterie hat eine hohe Ereignisfrequenz, wenn der Zeitraum zwischen der Entscheidung über Gewinn oder Verlust des Spieleinsatzes und der nächsten Entscheidung über Gewinn oder Verlust eines nachfolgend eingesetzten Spieleinsatzes weniger als einen Tag beträgt und die Lotterie hierdurch einen besonders hohen Spielanreiz entfalten kann. Auf Totalisatorwetten finden die Vorschriften für Lotterien entsprechende Anwendung.

(4) Wetten im Sinne dieses Gesetzes sind Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von bewetteten Ereignissen. Ein Ereignis in diesem Sinne ist das Ergebnis eines Sportwettbewerbs oder ein zukünftiges oder gegenwärtiges Geschehen; Lotterien und Casinospiele gelten nicht als Wetten im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Casinospiele sind alle herkömmlich in Präsenz-Spielbanken angebotenen Glücksspiele, insbesondere Poker, Black Jack, Baccara und Roulette.

(6) Entgelt im Sinne dieses Gesetzes ist ein nicht unerhebliches Vermögensopfer, das sich bei Ausbleiben eines Gewinns als Verlust niederschlägt, unabhängig davon, ob das Vermögensopfer als Entgelt für das jeweilige Spiel geleistet wird. Abweichend von Satz 1 gilt bei Großen Lotterien im Sinne des § 6 Abs. 1 jedes Vermögensopfer als Entgelt.

(7) Glücksspiele sind öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(8) Veranstalter ist, wer auf eigene Rechnung ein Glücksspiel ins Werk setzt. Ort der Veranstaltung ist der Sitz des Veranstalters. Wer öffentliche Wetten veranstaltet, ist Wettunternehmer.

(9) Glücksspiele vertreibt (Vertrieb), wer verantwortlich die Gelegenheit zum Abschluss von Spielverträgen anbietet oder ermöglicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Verkaufsstellen oder über den Fernvertrieb. Fernvertrieb ist der Vertrieb unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ort des Vertriebs ist der Ort, an welchem dem Spieler die Gelegenheit zur Teilnahme eröffnet wird. Bei Online-Glücksspielen ist dieser dort, wo der Spieler im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Der Vertrieb von Glücksspielen kann durch den Veranstalter selbst (Eigenvertrieb) oder durch Dritte (Vermittler, Annahmestellen, Lotterieeeinnehmer) erfolgen.

(10) Vermittler ist, wer selbst oder über Dritte

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter selbst oder über Dritte vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

(11) Annahmestellen und Lotterieeeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 eingegliederte Vermittler, die Spielverträge ausschließlich im Auftrag des Veranstalters einer Großen Lotterie oder Klassenlotterie vermitteln.

(12) Die Veranstaltung, der Vertrieb oder die Vermittlung von Glücksspielen im Sinne dieses Gesetzes gelten als Anbieten von Glücksspielen.

§ 4 Veranstaltungsgenehmigung

(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedarf der Genehmigung durch die Prüfstelle.

- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft.
- (3) Die Genehmigung ist im Falle der Ersterteilung auf zwei Jahre zu befristen. Anschließende Genehmigungserteilungen erfolgen für jeweils vier Jahre befristet.
- (4) Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit zu gewährleisten und den Zielen des § 1 gerecht zu werden.
- (5) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann nicht übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.
- (6) Die Genehmigung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung hätte versagt werden müssen.
- (7) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter
1. die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr erfüllt,
 2. gegen Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung verstößt,
 3. seinen abgaberechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 4. gegen sonstige Vorschriften dieses Gesetzes verstößt.

Die Prüfstelle kann vor Widerruf der Genehmigung im Falle des Satzes 1 Nr. 1 dem Veranstalter eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen setzen. Weiterhin kann sie anstelle des Widerrufs der Genehmigung in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 bei geringfügigen Verstößen dem Veranstalter zunächst eine Rüge erteilen.

§ 5 Vertriebsgenehmigungen

- (1) Der Vertrieb von Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, von Wetten und von Online-Casinospielen bedarf grundsätzlich der Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Prüfstelle.
- (2) Ist die Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels im Geltungsbereich dieses Gesetzes genehmigt und ist der Vertrieb nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, ist er der Prüfstelle

anzuzeigen. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Aufnahme des Vertriebs im Land auch dann anzuzeigen ist, wenn eine Anzeigepflicht nach Satz 1 nicht besteht.

(3) Für Genehmigungen nach Absatz 1 gilt § 4 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(4) Der Vertrieb öffentlicher Glücksspiele ist verboten, soweit diese weder einer Genehmigungspflicht noch einer Anzeigepflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Lotterien

Große Lotterien, Klassenlotterien

§ 6 Große Lotterien

(1) Große Lotterien sind Lotterien,

1. die eine hohe Ereignisfrequenz aufweisen (§ 3 Abs. 3 Satz 3) oder
2. deren Spielplan vorsieht, dass der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
3. deren Spielplan vorsieht, dass Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zudem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).

(2) Die Veranstaltung Großer Lotterien ist dem Land zur Verwirklichung der Ziele des § 1 vorbehalten. Das Land kann auf gesetzlicher Grundlage Große Lotterien selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften veranstalten.

§ 7 Klassenlotterien

(1) Für Klassenlotterien gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(2) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL-Staatsvertrag) vom 1. September 2008 im Widerspruch zu Regelungen dieses Gesetzes stehen, sind die Regelungen dieses Gesetzes vorrangig anzuwenden.

(3) Eine Veranstaltergenehmigung nach § 4 Abs. 1 ist den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von § 9 des NKL-Staatsvertrags von der Prüfstelle zu erteilen.

§ 8 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb von Großen Lotterien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Vertrieb den Zielen des § 1 zuwiderläuft oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Für den Vertrieb durch Annahmestellen kann der Antrag auf Genehmigung durch den Veranstalter gestellt werden.

(2) Der Vertrieb von Klassenlotterien unterliegt der Anzeigepflicht; die Einwilligung des Veranstalters ist nachzuweisen. Auf Abschluss eines Vertriebsvertrages besteht kein Anspruch.

§ 9 Anforderungen an die Vermittlung

Für den Vertrieb von Großen Lotterien durch Vermittler (Lotterievermittler) gelten folgende Anforderungen:

1. Der Lotterievermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern für die Teilnahme am Spiel vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weitergeleiteten Betrag hinzuweisen sowie ihnen den Veranstalter mitzuteilen.
2. Lotterievermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 10 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Lotterievermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder

oder eine Treuhandgesellschaft mit solchen Berufsträgern mit der Verwahrung oder Speicherung der Spielquittungen und mit der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.

Gemeinnützige Lotterien

§ 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien

(1) Lotterien, bei denen sichergestellt ist, dass die Reinerträge überwiegend gemeinnützig verwendet werden, sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zuständig ist die Prüfstelle.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Spielplan vorsieht, dass

1. die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse nicht öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
2. der Höchstgewinn einen Wert von 5 Million Euro nicht übersteigt und
3. die von den Spielern zu entrichtenden Entgelte auch nicht teilweise zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).

§ 11 Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien; Vertrieb gemeinnütziger Lotterien

(1) Eine Veranstaltungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie der Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 16).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und wenn der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

(3) Der Inhaber einer Veranstaltungsgenehmigung nach § 10 ist berechtigt, die Lotterie zu vertreiben. Einer gesonderten Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedarf der Veranstalter nicht. Die Anzeigepflicht für den Vertrieb richtet sich nach § 5 Abs. 2.

§ 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein, und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass die Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 11 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der Prüfstelle alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die Prüfstelle kann auf Kosten des Veranstalters zur Überprüfung der ordnungsgemäß Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit ihrer Kosten, einen

Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen oder die Beauftragung vom Veranstalter verlangen. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 13 Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Genehmigung festgelegten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Genehmigung festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters einen gemeinnützigen oder mildtätigen Verwendungszweck neu festlegen.

§ 14 Form und Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 11 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

Kleine Lotterien und Gewinnsparen

§ 15 Kleine Lotterien

Die Prüfstelle kann von den Regelungen dieses Gesetzes für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwandt wird und

3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

§ 16 Gewinnsparen

Abweichend von § 4 Abs. 1 bedürfen Lotterien in der Form des Gewinnsparens, die von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes veranstaltet werden, lediglich einer Anzeige bei der Prüfstelle, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 30 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnsparlatterie verwendet wird und der Reinertrag mindestens 25 vom Hundert der Losanteile beträgt und für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Spielbanken

Präsenz-Spielbanken

§ 17 Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung

- (1) Präsenz-Spielbanken (ortsgebundener Spielbankbetrieb) sind verpflichtet, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.
- (2) Die Präsenz-Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Im Fall der Fremdsperre entscheidet die Prüfstelle, wenn der Spieler widerspricht.
- (3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Präsenz-Spielbanken teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.
- (4) Die Präsenz-Spielbanken haben die für eine Sperrung erforderlichen Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsnamen,

2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Spielbank.

Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Präsenz-Spielbankbetreiber, der die Sperre verfügt hat.

(6) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Präsenz-Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

(7) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(8) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(9) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(10) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(11) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(12) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 ist die Genehmigung für die Ersterteilung auf acht Jahre zu befristen.

Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

§ 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken

- (1) Online-Casinospiele dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 19 veranstaltet und nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 20 vertrieben werden. In der Genehmigung der Prüfstelle sind Art und Zuschnitt der Spiele im Einzelnen zu regeln.
- (2) Wer Online-Casinospiele nach § 20 vertreibt, muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem einzelnen Spieler vor Spielbeginn in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Prüfstelle hinweisen. Sofern der Anbieter nicht selbst Veranstalter ist, hat er dem Spieler den Veranstalter vor jedem Spielbeginn offenzulegen sowie dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (3) Wer über eine Genehmigung für den Betrieb einer Spielbank nach den geltenden Landesspielbankgesetzen verfügt, ist als Veranstalter und für den Vertrieb von Online-Casinospielen zuzulassen.
- (4) Der Vertrieb von Online-Casinospielen durch Dritte bedarf der Zustimmung des Veranstalters.
- (5) § 17 gilt entsprechend.

§ 19 Genehmigung als Veranstalter von Online-Casinospielen

- (1) Als Veranstalter des Online-Casinospiels kann auf Antrag genehmigt werden, wer
 1. Unionsbürger, diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und
 2. die für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch den beabsichtigten Spielbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden, oder
3. nicht gewährleistet ist, dass der Spielbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.

(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.

(4) Bei Veranstaltern von Online-Casinospielen, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagungsgründe nach Abs. 2 nicht vorliegen. Die Prüfstelle kann Nachweise über die Genehmigungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen der Versagungsgründe verlangen.

§ 20 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb von Online-Casinospielen bedarf der Genehmigung der Prüfstelle.

(2) Die Vertriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Abs. 3 vorliegt.

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden oder
3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.

(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 19 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Veranstalter der Online-Casinospiele nicht mehr zu prüfen. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Veranstalter, deren Online-Casinospiele vertrieben werden sollen, die Art der Casinospiele sowie die Vertriebswege festzulegen.

(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen. Für den Fernvertrieb sind die jeweiligen Vertriebswege sowie der Standort der Fernvertriebsstelle anzuzeigen.

(7) Der Antragsteller der Genehmigung nach Absatz 1 erbringt zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung. Der Antragsteller hat die Sicherheit grundsätzlich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den Vertrieb von Online-Casinospielen beträgt die Sicherheitsleistung 1.000.000 Euro. Sie kann von der Prüfstelle auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittsspielumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5.000.000 Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Wetten

§ 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten

(1) Öffentliche Wetten dürfen nur von nach § 22 zugelassenen Wettunternehmern veranstaltet werden. Die Genehmigung erteilt die Prüfstelle. In der Genehmigung sind von der Prüfstelle Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln. Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten.

(2) Öffentliche Wetten dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der Prüfstelle nach § 23 vertrieben werden. Die öffentlichen Wetten können von dem Wettunternehmer selbst oder von einem Vermittler vertrieben werden.

(3) Wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, darf weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf dieses Ereignisses Wetten abschließen noch entsprechende Wetten durch andere fördern.

(4) Die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten erfolgt organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt von der Veranstaltung oder der Organisation des bewetteten Ereignisses. Gleiches gilt für den Betrieb von Einrichtungen, in denen das bewettete Ereignis stattfindet.

(5) Wer öffentliche Wetten vertreibt (§ 23), hat dem Spieler vor Wettannahme den betreffenden Wettunternehmer bekannt zu machen. Ferner muss er seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die der Wettunternehmer, deren Wetten er vertreibt, dem Spieler vor Abschluss der Wette in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Prüfstelle hinweisen.

§ 22 Genehmigung als Wettunternehmer

(1) Als Wettunternehmer kann auf Antrag nur genehmigt werden, wer

1. Unionsbürger oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und
2. die für den beabsichtigten Wettbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch den beabsichtigten Wettbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden,

2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und die Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden, oder
3. nicht gewährleistet ist, dass der Wettbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.

(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.

(4) Bei Wettunternehmern, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagensgründe nach Absatz 2 nicht vorliegen. Die Prüfstelle kann Nachweise über die Genehmigungsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen der Versagensgründe verlangen.

§ 23 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb öffentlicher Wetten bedarf sowohl stationär als auch im Fernvertrieb einer Genehmigung der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle dem Wettunternehmer bereits eine Genehmigung nach § 22 erteilt hat, ist dem Wettunternehmer auf Antrag für den Eigenvertrieb eine Genehmigung nach dieser Vorschrift zu erteilen. Dies gilt nicht für den Vertrieb durch Dritte (Vermittler).

(2) Die Vertriebsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Absatz 3 vorliegt. Für den Nachweis der Sachkunde gilt § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterietgesetz in der Fassung vom 21.08.2002 entsprechend.

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden oder
3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Prüfstelle nachvollziehbar durchgeführt wird.

(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 22 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Wettunternehmer nicht mehr zu prüfen. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Wettunternehmer, deren Wetten vertrieben werden sollen, die Art der Wetten sowie die Vertriebswege festzulegen. Für den stationären Vertrieb entscheiden die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung über eine Beschränkung der Standorte zur Erreichung der Ziele nach § 1.

(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller seine aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen. Des Weiteren hat er für den stationären Vertrieb die Anzahl und Lage der Standorte, sowie für den Fernvertrieb die jeweiligen Vertriebswege und den Standort der Fernvertriebsstelle anzuzeigen.

(7) Zur Sicherung von staatlichen Zahlungsansprüchen und Auszahlungsansprüchen der Spieler hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den stationären Vertrieb beträgt die Sicherheitsleistung für

1. jeden Standort,
 - a) in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden oder
 - b) der über mehr als zwei Wettklassen oder Wettterminals verfügt,20.000 Euro
2. jeden anderen Standort 10.000 Euro.

Diese Sicherheitsleistung kann von der Prüfstelle auf den zu erwartenden Durchschnittswettumsatz von zwei Wochen angepasst werden. Für den Fernvertrieb beträgt die Sicherheitsleistung 1.000.000 Euro. Sie kann von der Prüfstelle auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittswettumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5.000.000 Euro, angepasst werden. Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht ist. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 24 Wettreglement und Wettbuch

(1) Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Wettkunden dürfen die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten nur in Übereinstimmung mit einem Wettreglement erfolgen, das für alle Wettverträge des Veranstalters oder Inhabers einer Vertriebsgenehmigung verbindlich ist. Dieses ist mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Das Wettreglement muss Bestimmungen über den Abschluss der Wettverträge und die Gewinnauszahlung enthalten.

(2) Jeder Wettunternehmer und jeder Inhaber einer Vertriebsgenehmigung von Wetten hat ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden. Das elektronische Wettbuch sowie Computerprogramme, Datenverarbeitungsvorgänge und Geräte, die zur Veranstaltung oder Vermittlung von Wetten genutzt werden, müssen gegen unbefugte Beeinflussungen durch Dritte besonders geschützt sein. In dem Wettbuch müssen alle Wettvorgänge mindestens vier Jahre lang gespeichert sein.

DRITTER ABSCHNITT

Spielerschutz

§ 25 Informationspflichten

(1) Der Inhaber einer Genehmigung muss dem Spieler folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
4. den Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz,
5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten sowie über die durchschnittlichen Auszahlungen bei den einzelnen Formen des Glücksspiels,
6. den Annahmeschluss der Teilnahme,
7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird,
8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn beanspruchen müssen,
10. den Namen des Genehmigungsinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),

11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
13. das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die Prüfstelle.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Die Prüfstelle kann Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen, wenn die Natur des Spiels oder andere Umstände es unangemessen schwierig machen, die Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 26 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten.

(2) Die Prüfstelle kann für Lotterien mit einer hohen Ereignisfrequenz, für Wetten sowie für Casinospiele in den Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Veranstaltung und den Vertrieb weitergehende Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der zulässigen Werbung festlegen.

(3) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung

(1) Die Teilnahme Minderjähriger an öffentlichem Glücksspiel ist verboten.

(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Sie haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die etwaigen Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, Möglichkeiten zur Beratung und Therapie sowie das Verbot der Teilnahme Minderjähriger aufzuklären.

§ 28 Sozialkonzept

(1) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler von pathologischem Spielen abzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben

sie dem jeweiligen Glücksspiel angemessene Sozialkonzepte zu entwickeln, in denen die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen pathologisches Spielverhalten dargelegt sind.

(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen

1. benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
2. schulen das für die Veranstaltung und den Vertrieb öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens,
3. ermöglichen, den Spielern ihre Gefährdung einzuschätzen,
4. richten eine Telefonberatung ein,
5. berichten der Prüfstelle alle zwei Jahre über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen.

VIERTER ABSCHNITT

Glücksspielaufsicht

ERSTER UNTERABSCHNITT

Errichtung, Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse

§ 29 Errichtung, Aufsicht

- (1) Das Land errichtet zum 1. Januar 2012 eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt die Bezeichnung „Prüfstelle für das Glücksspielwesen in Schleswig-Holstein“ (Prüfstelle).
- (2) Die Prüfstelle untersteht der Aufsicht des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Die Prüfstelle hat ihren Sitz in Kiel.

§ 30 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Prüfstelle überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann dazu im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere:

1. die Veranstaltung und den Vertrieb unerlaubter Glücksspiele sowie die Werbung hierfür untersagen,
2. von den ihrer Aufsicht unterstehenden Inhabern einer Veranstaltungs- oder Vertriebsgenehmigung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte oder Nachweise verlangen; die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde,
3. über Widersprüche gegen eine Fremdsperre entscheiden,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel verantwortlich untersagen.

(2) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Prüfstelle ist zuständig für die Erteilung sowie den Widerruf oder die Rücknahme von Genehmigungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Abs. 2.

(4) Die Prüfstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden im In- und Ausland zusammen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Organisation

§ 31 Organe der Prüfstelle

- (1) Organe der Prüfstelle sind der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwaltungsrat.
- (2) Aufgaben und Befugnisse der Organe legt das Innenministerium durch Rechtsverordnung fest, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind. Insbesondere sind zu regeln:
 1. der Aufbau und die Organisation der Prüfstelle,
 2. die Rechte und Pflichten der Organe der Prüfstelle,
 3. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,

4. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates sowie
5. die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Prüfstelle.

Vor einer Änderung ist der Verwaltungsrat zu hören.

§ 32 Leitung

- (1) Die Prüfstelle wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin wird von dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Prüfstelle im Inland und im Ausland in allen Angelegenheiten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin legt die Grundsätze für die Arbeit der Prüfstelle fest und bestimmt die strategische Ausrichtung der Glücksspielaufsicht nach Maßgabe der Ziele nach § 1. Er oder sie trifft die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vorbehalten sind. Ihm oder ihr obliegt die Geschäftsführung sowie die Gesamtverantwortung für die Geschäftsbereiche der Prüfstelle.
- (4) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Prüfstelle werden vier Geschäftsbereiche eingerichtet: Allgemeine Verwaltung, Recht, Technik sowie Suchtprävention, Gefahrenabwehr und Verbraucherschutz. Der Präsident oder die Präsidentin regelt die innere Organisation der Prüfstelle durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

§ 33 Verwaltungsrat

- (1) Bei der Prüfstelle wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Prüfstelle und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung der Prüfstelle zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören fünf Mitglieder des Landes an. Vier Mitglieder werden von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates gewählt und vom Innenministerium berufen. Zur Wahl können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie jede in der Anstalt vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassene Wahlordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 34 Fachbeirat

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Prüfstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich rechtlicher und technischer Aspekte des Glücksspielwesens sowie im Bereich der Suchtprävention, Kriminalitätsvorbeugung und des Jugend- und Verbraucherschutzes. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin mit Genehmigung des Verwaltungsrates nach Anhörung der betroffenen Kreise berufen. Im Fachbeirat sollen Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschutzvereinigungen, Suchtexperten, Sportveranstalter und Glücksspielanbieter angemessen vertreten sein.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Kostendeckung

§ 35 Rechnungslegung

(1) Die Prüfstelle hat zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin hat innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Danach ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss und der geprüfte Lagebericht sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(5) § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ist entsprechend anzuwenden.

§ 36 Wirtschaftsplan

(1) Der Präsident hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein Vorbericht beizufügen, der die Planansätze insgesamt erläutert.

(2) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die

Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Erträge und Aufwendungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

(3) Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Änderungen des Anlagevermögens (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Zum Vergleich sind die Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

(4) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 37 Deckung der Kosten der Aufsicht

(1) Die Prüfstelle deckt ihre Kosten aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe des § 38.

(2) Sollten die eigenen Einnahmen für eine angemessene Finanzausstattung nicht ausreichen, so stellt das Land die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 38 Gebühren

(1) Die Prüfstelle erhebt für die ihr im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende Gebühren:

1. eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für die Veranstaltung von Glücksspielen nach § 4 oder einer Genehmigung für den Vertrieb von Glücksspielen nach § 5 (Bearbeitungsgebühr),
2. eine jährliche Gebühr für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufsicht, insbesondere für die Durchsetzung der Befugnisse nach § 30 Abs. 1 (Aufsichtsgebühr).

(2) Das Innenministerium bestimmt die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, aus der sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze oder Rahmensätze sowie Regelungen für Erhöhungen, Ermäßigungen, Staffellungen und Befreiungen ergeben. Die

Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Handlungen der Prüfstelle ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 39 Zwangsmittel

Die Prüfstelle kann ihre Anordnungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt im Einzelfall bis zu 250.000 Euro.

FÜNFTER ABSCHNITT

Glücksspielabgabe

§ 40 Abgabepflicht, Abgabengegenstand

(1) Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Glücksspiele vertreiben (Glücksspielanbieter), wird eine Glücksspielabgabe erhoben.

(2) Präsenz-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechende Verkaufsstellen eingerichtet sind. Online-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern sie Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, auf elektronischem Wege bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden. Satz 2 gilt für alle übrigen Fernkommunikationsmittel nach § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend

(3) Die Glücksspielabgabe wird nicht erhoben auf

1. Lotterien und Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotteriegesetzes unterliegen;
2. Glücksspiele, die von Präsenzspielbanken veranstaltet werden und der Spielbankenabgabe unterliegen;
3. Spielgeräte und andere Spielmöglichkeiten im Sinne von §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung, die der Umsatzsteuer unterliegen;
4. Online-Glücksspiele, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen.

- (4) § 40 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 41 Abgabensatz, Bemessungsgrundlage

- (1) Der Abgabensatz beträgt 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der Rohertrag aus den angebotenen und durchgeführten Glücksspielen. Als Rohertrag gilt der Betrag, um den die Summe aller Spieleinsätze die Summe aller ausgezahlten Spielgewinne übersteigt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt bei Glücksspielen, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Spiele ohne Bankhalter), als Bemessungsgrundlage die Hälfte der von den Spielern auf ihre Kundenkonten bei den Glücksspielanbietern eingezahlten Beträge.
- (4) Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ist diese von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.
- (5) Die §§ 90, 162 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ist die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 2 und 3 auch im Schätzwege nicht zuverlässig zu ermitteln, gilt als Bemessungsgrundlage der jeweilige Spieleinsatz.

§ 42 Entstehung der Abgabe

- (1) Die Abgabe entsteht mit dem Zustandekommen des Spielvertrages. Vereinnahmt der Glücksspielanbieter den Spieleinsatz ganz oder teilweise vor dem Zustandekommen des Spielvertrags, so entsteht die Abgabe insoweit abweichend von Satz 1 mit der Vereinnahmung.
- (2) Wird ein Spielvertrag rückgängig gemacht und der Spieleinsatz ganz oder teilweise zurückgezahlt, so entfällt insoweit die Abgabe.

§ 43 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Glücksspielanbieter. Die Abgabe schuldet auch, wer nicht genehmigte Glücksspiele anbietet.

(2) Für die Abgabe haftet, wer das Entgelt für das Glücksspiel zum Zwecke der Erfüllung des Spielvertrags vereinnahmt, ohne Abgabenschuldner zu sein. Abgabenschuldner und Haftende sind Gesamtschuldner.

§ 44 Registrierung

(1) Glücksspielanbieter haben sich zur Erfüllung ihrer Abgabepflichten bei der zuständigen Finanzbehörde registrieren zu lassen. Die Registrierung hat vor Aufnahme des Spielbetriebs zu erfolgen.

(2) Für die Registrierung sind von dem Glücksspielanbieter mindestens folgende Angaben zu erbringen:

1. Name des Glücksspielanbieters,
2. bei natürlichen Personen der Wohnsitz und bei juristischen Personen der Sitz des Glücksspielanbieters mit vollständiger Anschrift,
3. bei juristischen Personen die Namen sämtlicher gesetzlichen Vertreter und der Sitz der Geschäftsleitung mit vollständiger Anschrift,
4. Angaben über die Arten der anzubietenden Glücksspiele,
5. Angaben darüber, ob Präsenz-Glücksspiele, Online-Glücksspiele oder beides angeboten werden sollen,
6. Angaben über die für die Ermittlung der Spieleinsätze sowie der auszuzahlenden Spielgewinne vorgesehenen technischen Einrichtungen und
7. Angaben über Registrierungen bei den Steuerbehörden anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

(3) Voraussetzung für die Registrierung ist neben der vollständigen und korrekten Erbringung der Angaben nach Absatz 2, dass die technischen Einrichtungen nach Abs. 2 Nr. 6 den Anforderungen für die Abgabenerhebung nach § 45 genügen.

- (4) Änderungen bei den für die Registrierung sowie für die Abgabenerhebung relevanten Daten sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 45 Abgabenerhebung

(1) Der Glücksspielanbieter hat die Summe der Spieleinsätze sowie die Bemessungsgrundlage nach § 41 aller durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt monatlich zu ermitteln und mit der darauf entfallenden Glücksspielabgabe auf amtlich vorgeschriebenen Datensatz in entsprechender Anwendung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln (Voranmeldung) und die Abgabe zu entrichten (Vorauszahlung). Die Übermittlung der Daten sowie die Zahlung des entsprechenden Abgabebetrag hat bis zum zehnten Tag des jeweiligen Folgemonats zu erfolgen.

(2) Der Glücksspielanbieter hat für das Kalenderjahr eine Jahreserklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Mai des Folgejahres bei der zuständigen Finanzbehörde abzugeben. In dieser sind die Summe aller Spieleinsätze sowie die gesamte Bemessungsgrundlage nach § 41 aller im Kalenderjahr durchgeführten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt und die darauf für das Kalenderjahr entfallende Glücksspielabgabe sowie die bereits nach Absatz 1 geleisteten Vorauszahlungen anzugeben. Eine verbleibende Zahllast bzw. ein etwaiges Guthaben aus der Jahreserklärung werden von der Finanzbehörde durch Bescheid festgesetzt.

(3) Werte fremder Währungen sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

§ 46 Abgabenzweck

Die Abgabe wird zur Erreichung der Ziele in § 1 erhoben. Insbesondere soll sie im Zusammenspiel mit den Vorschriften über das Genehmigungsverfahren und über den Spielerschutz die Glücksspielnachfrage der Bevölkerung zu legalen und überwachten Spielangeboten lenken und dabei durch eine spürbare Verringerung des Gewinnanreizes des Anbieters einer übermäßigen Ausweitung des Glücksspielangebotes entgegenwirken.

§ 47 Abgabenaufkommen

(1) Das Abgabenaufkommen steht dem Land zu.

(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu.

§ 48 Zuständige Finanzbehörde

Die für die Registrierung nach § 44 und das Abgabenerhebungsverfahren nach § 45 zuständige Finanzbehörde ist das Finanzamt Kiel-Nord.

§ 49 Mitteilungspflichten

(1) Die Prüfstelle hat Inhalt, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung sowie etwaige für die Abgabenerhebung relevanten Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

(2) Behörden, die Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele erlangen, haben dies auch der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

(3) Inhalt und Umfang der Mitteilungspflichten bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

§ 50 Mitteilungen an die Prüfstelle

(1) Die zuständige Finanzbehörde, die wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit hinsichtlich der Glücksspielabgabe gegen einen Abgabenschuldner ermittelt, hat dies der Prüfstelle mitzuteilen und sie von dem Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(2) Erlangt die zuständige Finanzbehörde Kenntnis über unerlaubte Glücksspiele oder deren Vermittlung, hat sie dies der Prüfstelle mitzuteilen.

§ 51 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Glücksspielanbieter haben unabhängig von Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen nach anderen Gesetzen Aufzeichnungen über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Glücksspiele zu führen, aus denen sich die für die Erhebung der Glücksspielabgabe erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Dabei ist insbesondere bei Online-Glücksspielen sicherzustellen, dass die Herkunft der Spieler zuverlässig identifiziert wird und somit die Grundlagen für die Abgabenerhebung für Glücksspiele, an denen Personen teilnehmen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erfasst werden.

(2) Für die allgemeinen Anforderungen an die Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Unterlagen gelten §§ 145 bis 147 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Die speziellen Anforderungen und technischen Voraussetzungen für die erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere für die elektronischen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen, bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung.

§ 52 Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Glücksspielabgabe können die damit betrauten Amtsträger der zuständigen Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die Abgabenschuldner nach § 43 sind, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Abgabenerhebung erheblich sein könnten (Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer abgabenbezogenen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Abgaben und Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

(5) Die Finanzbehörde wird ermächtigt, auf Grundlage der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf die Glücksspielabgabe und damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, um Amtshilfe bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersuchen.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung:

A. Hintergrund

Die Fraktionen von CDU und FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag haben am 9. Juni 2010 erstmalig ihren Entwurf eines Glücksspielstaatsvertrages in Berlin vorgestellt. Am 22. September fand hierzu eine Experten-Anhörung durch die Fraktionen statt.

Im Nachgang zu dieser Veranstaltung erhielten die Teilnehmer Gelegenheit, ihre Vorstellungen und Anregungen schriftlich einzureichen. Nach Sichtung der Stellungnahmen wurde der Gesetzentwurf erarbeitet.

B. Allgemeines zur Begründung des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt auf eine Neuausrichtung des Glücksspielrechts, welche den Vertrieb von Lotterien – bei Aufrechterhaltung und Stabilisierung eines Veranstaltungsmonopols – wesentlich erleichtert. Dabei sieht das Gesetz eine eigenständige Regelung der übrigen Glücksspielbereiche vor. Dies hat jedoch lediglich geringen Einfluss auf die für Lotterien vorgesehenen Regeln, da sich diese in der Vergangenheit im Wesentlichen bewährt haben. Das Veranstaltungsmonopol im Lotteriebereich wird in seiner Begründung den eigentlichen Gründen entsprechend abgesichert. Insgesamt tritt für die landesrechtlich geregelten Glücksspiele an Stelle der bisherigen prädominanten Ausrichtung an den Zielen der Spiel- und Wettsuchtbekämpfung ein differenzierender Zielkatalog. Er ermöglicht eine abgestufte und unterschiedlichen Zielen gerecht werdende Neuregelung. Bei der Neuordnung des Glücksspielrechts wurden insbesondere die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes berücksichtigt.

I. Ziele des Gesetzes

Übergeordnetes und verklammerndes Gesamtziel des Gesetzes ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für das Glücksspiel in Schleswig-Holstein. Der Ordnungsrahmen ermöglicht es, dem Glücksspiel lenkende Strukturen zu geben und angemessen auf Spezifika der Glücksspielsektoren zu reagieren. Je nach der Art des Glücksspiels ermöglicht das Gesetz so eine Reaktion auf die Besonderheiten des jeweiligen Glücksspielangebots. Dies bezieht sich auch auf die typischen Gefährdungssituationen des Glücksspiels als solchem, welche je nach Glücksspiel sowohl auf der Veranstaltungs- als auch auf der Vertriebsseite verschieden sein können.

§ 1 des Gesetzes listet Teilziele auf, die bei der Errichtung des Ordnungsrahmens eine Rolle spielen. Es lehnt sich an Ziele an, die auch schon im Glücksspielstaatsvertrag sowie im Lotteriestaatsvertrag enthalten sind. Zu den verfolgten Zielen gehören die Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen, der Jugendschutz, der Spielerschutz, der Schutz vor Manipulation, Betrug und sonstiger Kriminalität wie der Schutz vor Wett- und Spielsucht. Auch das im Lotteriestaatsvertrag bereits genannte und in § 1 Nr. 5 des Glücksspielstaatsvertrages enthaltene Teilziel, wonach ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspiel gemeinnützigen Zwecken zugute kommen soll, findet sich unter diesen Teilzielen wieder. Durch die Einbettung als Teilziel gewinnt dieses Ziel eine verfassungs- und europarechtskonforme Ausgestaltung.

Auch wenn der Katalog keine Rangfolge der Teilziele aufstellt, kommt nicht jedem Teilziel in jeder Norm, jedem Abschnitt oder in jeder Situation das gleiche Gewicht zu. So ist z. B. dem Gefahrenmerkmal „Spielsucht“ beim Spiel an Geldspielautomaten ein besonderes Gewicht zuzumessen, wohingegen beim zugelassen staatlichen Lotterieangebot nach dem zwischenzeitlichen Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen die Spielsucht keine nennenswerte Bedeutung hat. Auch hat keines der Teilziele einen automatischen Vorrang vor anderen. Nur noch eine Nebenrolle spielt das Teilziel, einen wesentlichen Teil der Einnahmen aus der Lotterieveranstaltung gemeinnützigen Zwecken zukommen zu lassen. Es hat nur noch bei der Ausgestaltung einzelner Bestimmungen zum Vertrieb eine Rolle gespielt, soweit die übrigen Zielsetzungen nicht entgegenstehen.

II. Konzeption und Systematik

Im ersten Abschnitt sind Definitionen und allgemeine Regelungen für alle Glücksspiele enthalten. Der zweite Abschnitt regelt die Genehmigungsverfahren der einzelnen Glücksspielarten. Der Spielerschutz, einschließlich der Regelungen über Werbung, der Informationspflichten, des Minderjährigenschutzes sowie der Einrichtung eines Sozialkonzeptes sind im dritten Abschnitt geregelt. Der vierte Abschnitt enthält Vorgaben für die Einrichtung einer Glücksspielaufsicht. Schließlich sind die Glücksspielabgaben im fünften Abschnitt und die Übergangs- und Schlussbestimmungen im sechsten Abschnitt aufgenommen.

In den allgemeinen Abschnitten sind neben den Begriffsbestimmungen Grundsätze vorangestellt, die für alle Glücksspiele gelten.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Veranstaltung des Glücksspiels und seinem Vertrieb. Die Ebene der Veranstaltung betrifft die Zulassung des Glücksspiels, seine Ausgestaltung und seine

Regeln sowie die Person des Veranstalters als der Vertragspartner, der den Gewinnfall ermittelt und im Gewinnfalle den Gewinn schuldet. Die Ebene des Vertriebs betrifft die Vermarktung von Glücksspielen durch den Veranstalter oder Dritte an den Verbraucher. Wie bisher kann der Vertrieb von Glücksspielen grundsätzlich durch den Veranstalter selbst (Eigenvertrieb, z. B. bei den Soziallotterien wie Aktion Mensch etabliert) oder durch private Gewerbetreibende erfolgen (Vertrieb), die entweder von dem Veranstalter selbst beauftragt werden (Annahmestellen und Lotterieeinnahmer) oder unabhängig von ihm tätig werden (andere Vermittler).

Geregelt wird das Spiel mit nicht unerheblichen Geldeinsätzen. Dieses liegt vor, wenn mehr als € 0,50 für ein Spiel eingesetzt werden.

Die Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels in Schleswig-Holstein bedarf ausnahmslos der Genehmigung (§ 4). Die Erteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfstelle. Die Veranstaltung Großer Lotterien ist dem Land zur Verwirklichung der Gesetzesziele vorbehalten. Das Land kann auf gesetzlicher Grundlage Große Lotterien selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften veranstalten (Veranstaltungsmonopol).

Der Vertrieb von öffentlichen Glücksspielen bedarf ebenfalls einer Genehmigung, die vorab einzuholen ist. Werbe- und Vertriebsbeschränkungen können für die unterschiedlichen Spielarten in unterschiedlicher Intensität im Rahmen der Genehmigung der Veranstaltung und ggf. des Vertriebs eingeführt werden, jeweils abhängig von besonderen Gefahren, die durch das Glücksspiel entstehen können. Für Minderjährige gilt ein generelles Teilnahmeverbot für alle öffentlichen Glücksspiele.

Eine Sperrdatei für spielsuchtgefährdete Spieler ist wie bisher für die besonders suchgefährlichen Glücksspiele der Spielbanken sowie der Online-Spielbanken (Online-Casinospiele) vorgesehen.

Für die Beaufsichtigung der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten sowie die Erteilung von Genehmigungen und deren Widerruf ist die Prüfstelle zuständig.

Der Prüfstelle steht sowohl im Rahmen der Erteilung der Veranstaltungs- als auch der Vertriebsgenehmigungen ein Ermessensspielraum zu. Des Weiteren bestehen insbesondere durch die Erteilung von Nebenbestimmungen sowie durch den Widerruf der Genehmigung diverse Möglichkeiten der Prüfstelle, auch nach Genehmigungserteilung auf Glücksspiele zu reagieren, die den Zielen des Gesetzes zuwiderlaufen. Hierdurch ist der Prüfstelle die Möglichkeit eröffnet, auch individuell auf mögliche unlautere Glücksspiele zu reagieren und somit der Ausnutzung möglicher Regelungslücken durch zukünftige neue Glücksspiele entgegenzuwirken. Die Regelungen sind für die Veranstaltungsgenehmigung in § 4 festgelegt und gelten über den Verweis in § 5 Abs. 3 für die Vertriebsgenehmigung entsprechend.

C. Begründung der besonderen Regelungen der jeweiligen Glücksspiele

Die Regelung der einzelnen Glücksspiele erfolgt für die jeweilige Glücksspielart in den Unterabschnitten des zweiten Abschnitts.

I. Regelung der Lotterien

1. Grundkonzept

Bei den Lotterien wird auf der Ebene der Veranstaltung das Modell des Lotteriestaatsvertrags weitestgehend übernommen. Allerdings wird die Begründung von der Spielsucht auf die Bekämpfung der bei Großlotterieveranstaltungen bei der Zulassung privater Veranstalter drohenden Manipulationsgefahren und andere Besonderheiten gestützt. Die Großen Lotterien des Deutschen Lotto- und Totoblocks und die Klassenlotterien werden danach weiterhin nur im staatlichen Monopol veranstaltet, also durch die Länder selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften (§ 6 Abs.2). Wie bisher können hierneben nur gemeinnützige Lotterien wie die ARD-Fernsehlottterie oder die Aktion Mensch zugelassen werden. Für die sogenannten Kleinen Lotterien und das Gewinnsparen sind unverändert Ausnahmen vorgesehen.

Die Ebene des Vertriebs wird hingegen von zahlreichen Beschränkungen im bisherigen Glücksspielstaatsvertrag befreit, die sich als nachteilig erwiesen haben. Der Vertrieb der bereits im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung staatlich ausgestalteten und kontrollierten sowie im Monopol veranstalteten Lotterien wie LOTTO, Glücksspirale etc. bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Ausgenommen sind Lotterien, die aufgrund einer besonders hohen Ereignisfrequenz ein besonderes Suchtpotential begründen. Lotto und die meisten Lotterien des DLTB dürften allerdings nicht hierunter fallen. Der Vertrieb ist auch im Internet wieder zulässig. Die Werberestriktionen werden wieder beseitigt und auf den generellen Maßstab des Wettbewerbsrechts zurückgeführt. Auch die Werbung in Rundfunk und Internet wird zugelassen. Die Vermittlung über Landesgrenzen hinweg ist entsprechend der Rechtslage unter dem Lotteriestaatsvertrag zulässig.

Diese Vertriebs erleichterungen erleichtern zugleich die Freiheitsbetätigung privater Gewerbetreibender und kommen ordnungspolitisch und ökonomisch auch den öffentlichen Interessen und den staatlichen Lotterien zugute. Der Vertrieb der staatlichen Lotterien erfolgt seit jeher traditionell durch Gewerbetreibende, d. h. Annahmestellen an Kiosken, Zeitschriftenläden an

Verkehrsknotenpunkten, durch Lottereeinnehmer der Klassenlotterien und die sog. gewerblichen Spielvermittler.

Somit verfolgt das Gesetz mit der Kombination von Veranstaltungsmonopol und Vertriebserleichterung ein doppeltes Konzept, das durch ein strenges Monopol auf der Veranstaltungsseite und eine weitgehende Beseitigung der Beschränkungen auf der Vertriebsseite gekennzeichnet ist. Diese zwei Bestandteile stützen und begründen sich wechselseitig. Die Aufhebung der Beschränkungen des Vertriebs verstärkt die Rechtfertigung des Veranstaltungsmonopols. Umgekehrt schaffen die positiven Wirkungen des Veranstaltungsmonopols für den Verbraucher- und Spielerschutz (Angebotsstrukturierung, Transparenz, vollständige Kontrolle und Begrenzung des Lotterieangebots) die notwendigen Voraussetzungen zur Beseitigung zusätzlicher Schranken auf der Vertriebsseite.

Veranstaltungsmonopol und Beseitigung der Vertriebsbeschränkungen gehen also im Sinne einer wirklich effektiven Kanalisierung Hand in Hand. Wertungswidersprüche, die bei einer an der Suchtbekämpfung orientierten Regelung und dem Kanalisierungsauftrag inhärent waren, treten bei dem vorliegenden Konzept nicht mehr auf. Hierbei ist berücksichtigt, dass sich zunehmend abzeichnet, dass die staatlichen Lotterien gerade im Vergleich mit anderen Glücksspielen kaum Suchtgefahren in gesellschaftlich relevantem Ausmaß bergen.

2. Begründung des Veranstaltungsmonopols

Das Veranstaltungsmonopol sichert sämtliche Ziele des § 1. Es schafft ein strukturiertes und überschaubares Lotterieangebot und ermöglicht so die staatliche Feinsteuerung und Begrenzung des Angebots im Lotteriesektor. Indem die Veranstaltung der Lotterien dem freien Markt entzogen und staatlichen oder staatlich betrauten Veranstaltern überlassen ist, deren Handeln nicht allein Gesetzen des Marktes folgt, wird auf die Besonderheiten Großer Lotterien reagiert, die eigentümliche Charakteristika und besondere Risiken mit sich bringen, die nach überkommener und weit verbreiteter Ansicht eine Inhaberschaft des Staates sinnvoll erscheinen lassen.

Große Lotterien sind konzeptionell auf Konzentration angelegt. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit einer Vielzahl von geringen Spieleinsätzen hohe Jackpots, Millionengewinne etc. generieren, die den Hauptanreiz des Spiels bilden. Je größer die Teilnehmerzahl ist und je höher die hieraus generierten Gewinne sind, desto attraktiver wird eine Lotterie. Die Gewinnausschüttungen werden in der Regel nur aus den Einnahmen finanziert, die sich meist in kurzer Zeit akkumulieren. Dies führt zu einer Situation, in der eine Lotterie erst ab einer besonderen Größe erfolgreich veranstaltet werden kann. Anders als bei anderen Glücksspielen kann lediglich eine sehr überschaubare Anzahl an Lotterien derart kritische Größen erreichen. Die eigentliche Durchführung der Lotterieveranstaltung,

die Ermittlung der Gewinne und mehr noch der Quoten sind von außen allein kaum effektiv kontrollierbar und zu überblicken.

Gleichzeitig sind die Gewinnaussichten des Einzelnen bezogen auf die Hauptgewinne, die die Attraktivität der Lotterie begründen, in statistischen Bereichen, die für den normalen Bürger nur schwer zu erfassen sind, selbst wenn sie mit statistischen Wahrscheinlichkeiten ausgedrückt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass das Motiv für die Teilnahme an einer Großen Lotterie in der Regel ohnehin keine ökonomische Entscheidung wie ein Kauf oder eine Geldanlage ist, sondern in der Vorstellung liegt, allen Wahrscheinlichkeiten zum Trotz den hohen Hauptgewinn schicksalhaft erzielen zu können. Auch in dieser Hinsicht unterscheiden sich Lotterien von den meisten anderen Glücksspielen, in denen es zwar auch um Geldgewinne, aber in der Regel um schnellere, jeweils aber realistischere Gewinnmöglichkeiten mit entsprechend höheren Gewinnwahrscheinlichkeiten geht.

Bei diesen Besonderheiten besteht die Gefahr, dass Veranstalter die Intransparenzen bei der Ereignisermittlung, Gewinnberechnung und -ausschüttung ausnutzen, um sich so Marktvorteile zu verschaffen (Manipulationsrisiko aufgrund von Intransparenz). Das gilt umso mehr, als die Steuerungskraft des Marktes durch ökonomisch rationales Handeln auf der Nachfrageseite – also bei den Lotteriespielern – geringer einzuschätzen ist als in anderen Märkten. Dies rechtfertigt es, für solche Großen Lotterien das bewährte staatliche Monopol auf der Ebene der Veranstaltung beizubehalten. Der Gesetzgeber darf die Erwartung hegen, dass der Wettbewerb von Lotterien nicht zu einer gravierend besseren Markt- und Produkttransparenz für den Spieler führt. Anders als bei anderen Glücksspielen haben Sucht und Suchtgefahren trotz eines theoretischen Suchtpotentials eines jeden Glücksspiels bei den Lotterien insbesondere in der Form der bewährten staatlich veranstalteten Zahlenlotterien bislang keine signifikante Bedeutung erlangt; dies ist suchtempirisch belegt. Jedenfalls solange das Gesamtangebot überschaubar ist und auf die staatlichen Angebote begrenzt bleibt, deren Ausgestaltung inhaltlich kontrolliert ist, bestehen keine größeren Suchtgefahren. Durch die Beschränkung der Angebote auf die staatlich kontrollierten und zahlenmäßig begrenzten Angebote sind etwaige Risikopotentiale der Spielsucht vollständig beherrscht.

Die staatlich kontrollierte und gewährleistete Gewinnereignis-, Einsatz- und Quotenermittlung stärkt zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in die Manipulationsfreiheit und Korrektheit der Lotterieveranstaltung. Der Staatsvorbehalt für die Veranstaltung der Großen Lotterien dient damit auch der Kriminalitätsvorbeugung. Die Vorbeugung vor Manipulation und Betrug hat bei Großen Lotterien, deren Gewinnereignis in den Händen des Veranstalters liegt, der zugleich Gewinnquoten und Jackpots ermittelt, vor allem auf der Ebene der Veranstaltung anzusetzen. Soweit der Staat durch sein Monopolunternehmen kontrollieren und gewährleisten kann, dass Manipulationsgefahren hinsichtlich der Akkumulation der Spieleinsätze, der Ziehung von Gewinnzahlen und der Berechnung

der Gewinnquoten bis zu ihrer Veröffentlichung ausgeschlossen sind, hat er die für Manipulation und Kriminalität besonders sensiblen Bestandteile dieses Glücksspiels unter Kontrolle.

3. Begründung der Vertriebs erleichterungen

Bei einem derartig verwirklichten Lotterieveranstaltungsmonopol besteht kein Grund für zusätzliche Vertriebsbeschränkungen der zugelassenen Glücksspielprodukte. Die Erleichterung des Vertriebs verwirklicht vielmehr eine effektive Kanalisierung hin zu dem zugelassenen Angebot. Die Ebene des Vertriebs wird deshalb von zahlreichen Beschränkungen im bisherigen Glücksspielstaatsvertrag befreit, die von den staatlichen Veranstaltern und den privaten Vermittlern gleichermaßen als belastend empfunden wurden und zu empfindlichen Einnahmeverlusten der zugelassenen Veranstalter geführt haben. Diese Beschränkungen sind für die Zielverwirklichung nicht erforderlich und laufen den Zielen in der Realität zum Teil sogar zuwider. Eine Beschränkung des Vertriebs und des Zugangs des Bürgers zu den staatlichen Produkten kann, wie die Praxis gezeigt hat, das Ausweichen auf aus Deutschland nur schwer kontrollierbare illegale Angebote, z. B. im Internet, zur Folge haben. Dies betrifft die Beschränkungen von Werbung, das Vertriebsverbot für das Internet, überzogene Jugendschutzvorkehrungen, das Verbot der Fernsehwerbung und die Regionalität der bundesweit einheitlich veranstalteten Landeslotterien des Deutschen Lotto- und Totoblocks.

Diese ursprünglich zum Spielerschutz für alle Glücksspiele eingeführten Beschränkungen haben sich bei den Lotterien nicht bewährt. Sie haben die deutschen Lotterien unattraktiv und den Vertrieb ineffektiv gemacht, mit der Folge, dass erstmals sogar im Lotteriebereich Spieler auf in Deutschland nicht erlaubte Angebote ausgewichen sind. Umgekehrt hat ihre Umsetzung zahlreiche wettbewerbsrechtliche Verfahren auch gegen staatliche Veranstalter provoziert, die gezeigt haben, dass sie auch für die staatlichen Anbieter nur schwer praktikabel und fehleranfällig in der Umsetzung waren. Die Zulassung des Internetvertriebs und die Aufhebungen der Werbebeschränkungen im Internet und im Fernsehen wie die Aufhebung der zusätzlichen Werbeanforderungen wirken der Abwanderung der Spieler auf Spiele außerhalb des gesetzlichen Ordnungsrahmens entgegen und stärken so die staatlichen Angebote harmloserer Glücksspiele.

Die Rücknahme der Vertriebsbeschränkungen dient zugleich der Freiheitsverwirklichung der Gewerbetreibenden und stützt damit das Veranstaltungsmonopol. Im Bereich der Lotterien werden die Beschränkungen der Berufsausübung und Dienstleistungsfreiheit auf das Erforderliche reduziert, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird so verwirklicht. Alle Vertriebs- und Werbeformen sind für alle Vermittler der staatlichen Lotterien wieder zugelassen. Unterschiede zwischen Annahmestellen, Lottereeinnehmern, anderen Spielvermittlern und dem Eigenvertrieb der Lotterieveranstalter werden insoweit nicht gemacht. Die gesetzlichen Erleichterungen und Vorgaben kommen grundsätzlich allen Marktteilnehmern zugute und sind somit auch vor dem Hintergrund der Grundfreiheiten, des Diskriminierungsverbots und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht nur unproblematisch, sondern auch geboten.

II. Spielbanken

Die Regelung der Spielbanken unterscheidet zunächst zwischen Präsenz-Spielbanken, in denen das traditionell terrestrische Geschäft stattfindet, und Online-Spielbanken. Davon ausgehend, dass die in Spielbanken angebotenen Glücksspiele in der Vergangenheit eine erhöhte Suchtgefahr darstellten, ist in § 17 die Einrichtung eines übergreifenden Sperrsystems vorgesehen.

Die Regelung der Online-Spielbanken umfasst sämtliche Online-Casinospiele. Die Regelungen sind dem Umstand geschuldet, dass ein wesentlicher Teil der Casinospiele zwischenzeitlich über Telemedien, insbesondere das Internet, veranstaltet und vertrieben werden. Online-Casinospiele stellten bislang einen erheblichen Teil des Schwarzmarktes dar, der durch die nunmehr erfolgte Regelung in einen legalisierten und kontrollierten Markt überführt wird. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Markt zukünftig noch vergrößern wird.

Da Online-Casinospielen eine ähnliche Suchtgefahr wie den traditionellen Casinospielen zugeschrieben werden, ist für diese ebenfalls ein Sperrsystem einzurichten. Über den Verweis in § 18 Abs. 5 auf § 17 gelten für Casinospiele und Online-Casinospiele einheitlich die gleichen Anforderungen an das Sperrsystem.

Die Einführung eines Sperrsystems stellt ein weiteres Instrumentarium zur effektiven Bekämpfung der Glücksspielsucht zur Verfügung. Spieler, die glücksspielsuchtgefährdet sind, können vom pathologischen Spielen am besten dadurch abgehalten werden, dass sie auf kein Glücksspielangebot zurückgreifen können. Deshalb muss eine Spielsperre nicht nur für eine einzige Spielbank oder einen einzigen Veranstalter gelten, sondern muss umfassend und landesweit wirken. Es geht bei der Spielsperre vorrangig um den Schutz des Spielers, auch und gerade dann, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler nicht nachkommt. Aus diesem Grund besteht unter anderem auch die Möglichkeit der Selbstsperre.

Gemäß Absatz 2 wird die Spielsperre zunächst von der Spielbank ausgesprochen, bei der die Tatsachen hinsichtlich einer Glücksspielsuchtgefährdung erstmals bekannt werden. Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr, kann im Erstfall aber auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt werden. Die Veranstalter sind zum Ausspruch der Spielsperre verpflichtet. Soweit kein Eigenantrag des Spielers vorliegt, der ihm zu seinem eigenen Schutz zur Verfügung steht, müssen besondere tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein, die auf eine Glücksspielsucht oder Überschuldung schließen lassen.

Die Glücksspielsucht wird vor allem durch eine gegenüber normalem Spielverhalten deutlich erhöhte Spielfrequenz festgestellt. Die Überschuldung eines Spielers ist anzunehmen, wenn der Spieler sich beispielsweise Geldbeträge bei Privatpersonen besorgt oder zum Zwecke der Teilnahme an Glücksspielen Vermögensgegenstände veräußert. Seinen finanziellen Verpflichtungen kommt ein

Spieler nicht nach, wenn er in seinem Privat- oder Geschäftsleben jenseits von der Veranstaltung von Glücksspielen Verbindlichkeiten hat, die zwar noch keine Überschuldung, aber einen erheblichen finanziellen Engpass bedeuten. Eine weitere Tatsache, die zur Sperre führt, ist das Riskieren von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen des Spielers stehen.

Die Spielersperre ist zivilrechtlicher Natur und entfaltet für alle Veranstalter von Casinospielen Wirkung. Aus diesem Grund sieht § 17 Abs. 1 die Errichtung einer Sperrdatei vor. Auf diese Datei haben alle Veranstalter und Vermittler von Casinospielen Zugriff. Dies gilt insbesondere auch für den Vertrieb von Online-Casinospielen.

Die in § 17 Abs. 4 genannten Daten werden in einer Sperrdatei gespeichert. Gemäß des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dürfen die Daten der Spieler nur zur Kontrolle der Spielersperre zu verarbeiten. § 17 Abs. 11 verweist insoweit auf die jeweiligen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Nach § 18 Abs. 3 ist als Veranstalter und für den Vertrieb von Online-Casinospielen zuzulassen, wer bereits über eine Genehmigung für den Betrieb einer Spielbank nach den Landesspielbankgesetzen verfügt. Hierdurch wird eine unnötige und bürokratische Hürde des Erfordernisses einer Doppelzulassung vermieden.

III. Wetten

Wetten sind in den §§ 21 bis 24 geregelt. Gemäß der Definition in § 3 Abs. 4 sind hiervon sowohl Kombinations- als auch Einzelwetten sowie insbesondere Sportwetten umfasst.

Die Neuregelung der Wetten ist insbesondere durch die tatsächliche Entwicklung dieses Marktes erforderlich geworden. Im Bereich des Wettmarktes hat sich in den letzten Jahren ein erheblicher Schwarzmarkt gebildet. Beispielsweise existieren derzeit annähernd 3000 illegale Internetseiten, auf denen der Abschluss von Wetten angeboten wird. Diese Angebote werden seitens der Bürger in erheblichem Umfang genutzt. Der Marktanteil des einzigen legalen, staatlichen Anbieters Oddset ist hingegen stetig zurückgegangen und ist derzeit annähernd ohne Bedeutung. Das staatliche Monopol hat in diesem Bereich zu einer Verdrängung der Spieler in den illegalen Markt geführt, der derzeit einen Umsatz von ca. 7,8 Mrd. € p.a. generiert.

Zum Schutz vor Manipulationen wurde insbesondere geregelt, dass wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf dieses Ereignisses Wetten abschließen noch entsprechende Wetten durch andere fördern darf.

Darüber hinaus ist festgelegt, dass die Veranstaltung und der Vertrieb von Wetten organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt von der Veranstaltung oder der Organisation des bewetteten Ereignisses zu erfolgen hat.

C. Spielerschutz

Der Spielerschutz umfasst umfangreiche Informationspflichten, die Reglementierung der Werbung, den Minderjährigenschutz sowie die Pflicht zur Entwicklung eines Sozialkonzeptes.

D. Glücksspielaufsicht

Die Glücksspielaufsicht wird durch eine Prüfstelle wahrgenommen. Sie wird als eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

E. Glücksspielabgabe

I. Grundkonzeption der Glücksspielabgabe

Die Konzeption der Glücksspielabgabe erfolgt unter Beachtung der finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen sowie des bestehenden Steuer- und Abgabensystems.

Die Glücksspielabgabe wurde als nichtsteuerliche, lenkende Sonderabgabe konzipiert. Wie bereits dargestellt, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Sonderabgaben unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Da Sonderabgaben keine Steuern sind, ergibt sich die Sonderabgabenhoheit nicht aus den Art. 105 ff. GG, sondern aus den allgemeinen Regeln der Art. 70 ff. GG. Somit kann die Sonderabgabe, ebenso wie die anderen Regelungsinhalte des Gesetzes, verfassungskonform vom Land geregelt und vereinnahmt werden.

Zur Vermeidung der Gefahr einer „völlig unüberschaubaren Abgabenbelastung“ erstreckt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung insbesondere auch auf die Sonderabgaben und lässt eine solche Sonderabgabe unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dabei handelt es sich hier nicht um eine Finanzierungsabgabe, weil sie nicht der Mittelbeschaffung dient.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet zwischen solchen Sonderabgaben mit Finanzierungszweck, welche Belastungen innerhalb eines Erwerbs- oder Wirtschaftszweiges ausgleichen sollen, und Sonderabgaben mit Lenkungsfunktion, die zu einem bestimmten Verhalten anreizen oder Fehlverhalten sanktionieren sollen.

Bei solchen Sonderabgaben mit Lenkungsfunktion hat das Bundesverfassungsgericht die Erfordernisse der Gruppenverantwortung und Gruppennützigkeit gelockert, weil Anlass der Abgabe nicht die Finanzierung einer besonderen Aufgabe sei. Grundlage ist vielmehr die Sachgesetzgebungsbefugnis. Weil der Landesgesetzgeber die Sportwettveranstaltung verbieten dürfte, darf er als milderer Mittel auch vorsehen, durch eine entsprechende Lenkungsabgabe eine übermäßige Marktausweitung zu verhindern. Das geschieht hier, indem die Gewinnanreize der Anbieter durch eine Abgabe von 20 % auf den Rohertrag, also den Umsatz der Anbieter, mehr als halbiert werden. Die Anknüpfung an den Rohertrag verhindert dabei, dass der Anbieter diese Beschränkung seines Gewinnanreizes auf den Verbraucher überwälzt. Zugleich ist die Höhe der Lenkungsabgabe so bemessen, dass sie das legale Angebot nicht in den Schwarzmarkt abdrängt. Die Glücksspielabgabe dient ausschließlich der Lenkung des Glücksspielangebots und der Glücksspielnachfrage durch Verteuerung des Glücksspielangebots. Damit soll eine Reduktion der Nachfrage und des Angebots erreicht werden.

Die Glücksspielabgabe ist damit insoweit zugleich so ausgestaltet, dass sie nicht der Umsatzsteuer ähnelt, sondern ausschließlich Lenkungszwecken dient. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es bei der Prüfung, ob landesrechtliche Abgaben gleichartig zu bundesrechtlichen Steuern (in diesem Fall der Umsatzsteuer) sind, auf

den Vergleich der steuerbegründenden Tatbestände an. Mit einzubeziehen sind Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebung und wirtschaftliche Auswirkungen.